

Informationen zur Sperrfristverschiebung 2023

Seit 01. Mai 2020 ist die Änderungsverordnung zur Düngeverordnung in Kraft. Diese sieht erhebliche **Einschränkungen** vor:

- Auf **Ackerland** darf nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres keine Düngung mehr erfolgen.
Ausnahme: **Winterraps** (nach Getreide bei Aussaat bis 15.09.), **Wintergerste** (nach Getreide bei Aussaat bis 1.10.), **Zwischenfrüchte, Feldfutter** (bei Aussaat bis 15.9.) **dürfen bis 1.Oktober gedüngt werden! Besondere Regelungen im roten GWK beachten!**
- **Düngung zu Gemüse, Erdbeeren, Beerenkulturen** bis 01. Dezember möglich, danach Sperrfrist bis 31.01..
- **Sperrfrist vom 01.November bis 31.Januar für Grünland, mehrjähriges Feldfutter. Besondere Regelungen im roten GWK beachten!**
- **Sperrfrist vom 01.Dezember (roter GWK: 01.11.) bis 15.Januar (roter GWK: 31.01.)** für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost (auch Champost!).
- Sperrfrist vom 01. Dezember bis 15. Januar für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat

Im Herbst ist die Düngung auf Ackerland in den o.g. Ausnahmefällen bis zur Höhe des N-Düngebedarfs, maximal bis 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/ha NH₄-N möglich.

Regelungen zur Verschiebung der Sperrfrist nach Düngeverordnung für unsere Verwaltungseinheit

Grundsätzlich sieht die novellierte Düngeverordnung eine Verschiebung der Sperrfristen vor. In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Behörde der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis. Wie in den Vorjahren ist eine Verschiebung der Sperrfrist nur auf Einzelantrag möglich.

Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW kann den Antrag nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltungen genehmigen. Aufgrund der regional sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in NRW und der beschriebenen Zuständigkeiten gibt es landesweit keine einheitliche Vorgehensweise bei der Genehmigung einer Sperrfristverschiebung. Die Auflagen zur Genehmigung eines Antrags variieren somit von Kreis zu Kreis.

Für unsere Dienststelle in Köln - Auweiler ist mit den Unteren Wasserbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städten Einvernehmen für eine Sperrfristverschiebung nach vorne

für Rhabarber erzielt worden:

Die Sperrfrist für Rhabarber geht dann vom 01.11. bis 31.12.eines Jahres

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis:	Einvernehmen für Sperrfristverschiebung nach vorne für Rhabarberkulturen mit <u>anschließender Abdeckung</u>
Kreisstelle Rhein Kreis Neuss	Einvernehmen für Sperrfristverschiebung nach vorne für Rhabarberkulturen mit <u>anschließender Abdeckung</u>
Kreisstelle Rhein Erft Kreis	Einvernehmen für Sperrfristverschiebung nach vorne für Rhabarberkulturen <u>mit anschließender Abdeckung</u>

Für die **Düngung von Tulpenbeständen** bereits im Januar muss **kein Antrag** auf Ausnahmeregelung von der Sperrfrist gestellt werden. Der bedarfsgerechte Grundsatz zum Einsatz von Düngemitteln gilt weiterhin.

Werden von einem Betrieb Flächen in zwei oder mehreren Kreisen bewirtschaftet, sind bei den verschiedenen Kreisstellen Anträge zu stellen. Betriebe, die Flächen in verschiedenen Kreisgebieten haben, erhalten nur dann eine Genehmigung, wenn in allen Kreisgebieten Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde besteht.

Die Anträge sind jeweils separat für jeden Kreis bzw. für jede kreisfreie Stadt bei unserer Kreisstelle zu stellen. Antragschluss ist der **15. Oktober 2023**, die Gebühr beträgt **64€**.

Verschärfte Bedingungen zur Ausbringung von Düngern

Beachten Sie, dass insbesondere die neue Regelung zur Aufnahmefähigkeit von Böden für stickstoffhaltige- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gemäß § 5 (1) der neuen DüV verschärft worden ist. Die o.g. Stoffe dürfen nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Es gibt keine Ausnahmeregelung mehr für die Aufbringung auf gefrorenen Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut.

Weitere Hinweise zur Düngeverordnung finden Sie auch unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung.htm>

Gez. Anna Maister
Geschäftsführerin